

aktuelle Hinweise (Nr. 21):

Das Wichtigste im Überblick:

- **Überbrückungshilfe**
- **ACHTUNG FRIST: Vorsteuerabzug** für Investitionen aus 2019 (z.B. **Photovoltaikanlagen**)
- Kleinere Erleichterungen bei der elektronischen **Belegausgabe**

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

empfanden wir alle doch früher den 1.7. eines Jahres als einen herrlichen Tag, der für viele von uns den Start in die Ferien, in den Urlaub oder in eine entspannte Sommerpause bedeutete, war es dieses Jahr 2020 ganz anders. Aber dieses Jahr 2020 ist soundso ganz anders und ein bisschen surreal.

Die Änderungen in der Umsatzsteuer –

1. Wechsel des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020, BGBl. I 2020, 1385) und
2. die Senkung der Umsatzsteuersätze (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020, BGBl. I 2020, 1512) – sind verabschiedet und veröffentlicht. Rechtszeitig zum 1.7.2020.

Nur eine Sommerpause oder eine Erholung von Corona, KUG und Maßnahmenberatung gibt dabei nicht.

Überbrückungshilfe

Der Sachverhalt bei der **Überbrückungshilfe** stellt sich genau anders herum da. Sie war für heute angekündigt. Nun gab es gestern eine Veröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg wegen der **zeitlichen Verzögerung**:

„Eine **Antragstellung ist noch nicht möglich**. Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich im Wesentlichen um ein Bundesprogramm. Somit ist der Bund inhaltlich für die Förderbedingungen zuständig. Die Förderanträge müssen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden, die auch viele Fragen beantworten können.

Voraussichtlich können ab 8. Juli 2020 Anträge über ein vom Bund eingerichtetes Portal gestellt werden. Zudem werden vom Bund eine **Hotline** und **FAQs** zur Verfügung gestellt. Auch zu Fragen zur Förderung des fiktiven Unternehmerlohns als **Landesförderung können noch keine verbindlichen Antworten** gegeben werden. Das Land (BaWü) z.B. befindet sich noch in Abstimmung mit dem Bund.“

ACHTUNG FRIST: Vorsteuerabzug für Investitionen aus 2019 (z.B. Photovoltaikanlagen), sofern bisher nicht schon in Umsatzsteuervoranmeldungen berücksichtigt!

Umsatzsteuerliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen bis zum 31.07.

Kurzfassung:

Eggert legt im ersten Abschnitt dar, dass dann, wenn ein Gegenstand sowohl für **unternehmerische Zwecke** als auch für nichtunternehmerische Zwecke genutzt werden soll, der Unternehmer umsatzsteuerlich grundsätzlich unter folgenden Varianten wählen kann:

1. Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu 100%;
2. Zuordnung zum Privatvermögen zu 100%;
3. Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung.

Der Autor zeigt ferner auf, dass die Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen aktiv erfolgen muss. Nur soweit der Unternehmer diese Zuordnung vornimmt, gilt der Gegenstand als für das Unternehmensvermögen bezogen. Ohne ein unternehmerisches Tätigwerden erfolgt keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Der Autor legt ferner dar, dass die Zuordnungsentscheidung mit der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands getroffen werden muss. Sie muss spätestens mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr getroffen werden, in das der Leistungsbezug fällt (vgl. BFH, Urteil vom 07.07.2011, Az.: V R 42/09).

Im nächsten Abschnitt befasst sich Eggert mit der Dokumentation der Zuordnung. Er legt dar, dass die Zuordnung eine Zuordnungsentscheidung erfordert. Diese ist als innere Tatsache erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar und aus diesem Grund im Zweifel nachzuweisen. Der Autor konstatiert, dass die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in der Regel ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist. Bei gemischt genutzten Gegenständen, bei denen keine Erfassung in der laufenden Buchhaltung erfolgt (z.B. Photovoltaikanlagen), ist es ratsam, dem Finanzamt die Zuordnungsentscheidung nachweisbar - fristgerecht - schriftlich mitzuteilen. Eggert setzt sich im nächsten Abschnitt mit den Folgen fehlender Zuordnung auseinander. Er zeigt auf, dass dann, wenn es an einer rechtzeitigen Dokumentation der Zuordnungsentscheidung fehlt, ein Vorsteuerabzug nicht zulässig ist (hierzu BMF-Schreiben, 02.01.2014 - IV D 2 - S 7300/12/1002: 001).

BMF: Kleinere Erleichterungen bei der elektronischen Belegausgabe

das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Erleichterungen bei der elektronischen Belegausgabe veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 28.5.2020 „Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung“):

- a) Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der Zustimmung des Kunden. Die **Zustimmung** bedarf dabei keiner besonderen Form und kann auch konkludent erfolgen. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen (AEAO, Tz. 6.3).
- b) Die **Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm** des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) allein, ohne die Möglichkeit der elektronischen Entgegennahme nach Abschluss des Vorgangs, **reicht nicht aus** (AEAO, Tz. 6.4).

- c) Eine **elektronische Belegausgabe** muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d. h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein. Es bestehen keine technischen Vorgaben wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. Es ist z. B. zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann. Eine Übermittlung kann auch z. B. als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen (AEAO, Tz. 6.5).

Kurzerläuterung

Die gängigen Übermittlungsmethoden bei Verwendung eines Mobil-Telefons durch den Kunden – QR-Code oder NFC – sind nutzbar und werden finanzamtlich anerkannt. Eine **stillschweigende – konkludente - Zustimmung des Kunden ist damit ausreichend.**

Wir wünschen Ihnen noch eine angenehme Restwoche!

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim*

Telefon: 0671 / 92 89 95 10

Telefax: 0671 / 92 89 95 11

WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de

Home : www.steuerberatung-nahe.de

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER

